

*Wir wünschen
allen Lesern und
Leserinnen einen
schönen
2. Advent*



Amtliche Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Eider

Einladung zur Sitzung des Schul- ausschusses des Amtes KLG Eider

am **Donnerstag, 10. Dezember 2020, um 19:00 Uhr**

im Sitzungsraum der Amtsverwaltung, Kirchspielsschreiber-
Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 28.09.2020
3. Mitteilungen
4. Antrag auf Rücknahme eines Beschlusses der Schulausschusssitzung vom 28.11.2017 zur Nutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Sportlertreffs Tellingstedt
5. Änderungen der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Dithmarschen
6. Eingaben und Anfragen

voraussichtlich nicht öffentlich

7. Vertragsangelegenheiten
8. Personalangelegenheiten

öffentlich

9. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez Birgit Meier

Ausschussvorsitzende

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/die Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in den amtsangehörigen Gemeinden

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengVO) in der Neufassung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz der besonders brandempfindlichen weichgedeckten Gebäude (Reetdachhäuser) angeordnet:

Das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II wird für den Bereich der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes KLG Eider wie folgt erweitert:

Am **31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021** dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nur nach folgender Maßgabe verwendet (abgebrannt) werden.

1. **Raketen dürfen innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 180 m von Gebäuden mit weicher Bedachung nicht abgebrannt werden.**
2. **Andere pyrotechnische Gegenstände dürfen innerhalb eines Schutzabstandes von 50 m von Gebäuden mit weicher Bedachung nicht abgebrannt werden.**

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gelten-

den Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein evtl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, damit die Einhaltung der Anordnung nicht durch Einlegung von Rechtsmitteln unterlaufen werden kann. Der Abwendung der Brandgefahr von weichgedeckten Häusern ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse, das neue Jahr mit einem Feuerwerk zu begrüßen, das durch die Anordnung nur geringfügig eingeschränkt wird.

Ordnungswidrig gem. § 46 Ziffer 9 SprengVO handelt, wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden beim Amtsdirektor des Amtes KLG Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Hennstedt im November 2020

Amt KLG Eider

Der Amtsdirektor

Jan-Christian Büddig

als örtliche Ordnungsbehörde

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Barkenholm



www.barkenholm.de

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Barkenholm

am **Montag, 07. Dezember 2020, um 19:30 Uhr**

in der Gaststätte „Jägerstuben“, Dorfstr. 28, 25791 Barkenholm

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 10 der letzten Sitzung vom 09.03.2020
3. Mitteilungen
4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019
5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020
6. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
7. Gemeinsame Erklärung zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage
8. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Barkenholm über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
9. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Eggert

Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten

des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Bergewörden

Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Bergewörden

am **Dienstag, 08. Dezember 2020, um 16:00 Uhr**
im Sitzungsraum der Amtsverwaltung, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen

vor aussichtlich nicht öffentlich

3. Belegprüfung 2013 bis 2019

öffentlich

4. Jahresabschlüsse 2013 bis 2019
5. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Michael Röttger*

Ausschussvorsitzender

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Einladung zur Sitzung der Gemeindeversammlung Bergewörden

am **Mittwoch, 09. Dezember 2020, um 18:30 Uhr**
im Sitzungsraum der Amtsverwaltung, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 5 der letzten Sitzung vom 14.07.2020
3. Mitteilungen
4. Vorstellung und Genehmigung Gemeindewappen/Flagge
5. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
6. Jahresabschlüsse 2013 bis 2019
7. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Bergewörden über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
8. Weegelegenheiten
9. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Thomas Thomsen*

Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereit-

gestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Dellstedt



www.gemeinde-dellstedt.de

Einladung zu der Sitzung der Gemeindevertretung Dellstedt

am **Donnerstag, 10. Dezember 2020, um 19:30 Uhr**
Sitzungsort: Gaststätte „Zur Eiche“ in Dellstedt

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 10 der letzten Sitzung vom 14.10.2020
3. Mitteilungen
4. Jahresabschlüsse 2013 bis 2019
5. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Dellstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
6. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
7. Zuschuss der Gemeinde an den Gesangsverein
8. Anschaffung einer Geschwindigkeitsmessanlage
9. Eingaben und Anfragen

vor aussichtlich nicht öffentlich

10. Genehmigung von Kaufverträgen

öffentlich

11. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Max Thießen Ploog*

Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die / der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Delve



www.delve.de

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Delve

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Delve (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. 2003, Seite 57) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. 2005, Seite 27) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des

Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, Seite 257) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Delve vom 12.11.2020 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Delve betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Schmutzwassers gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.08.2014 eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde Delve erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss,
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
- c) Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter Grenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße, ohne Revisionsschacht auf dem Vorderliegergrundstück.

(4) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde Delve ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

II. Abschnitt

Schmutzwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde Delve erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses, Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde Delve zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages

werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Bei Grundstücken, die keine Vollgeschosse aufweisen, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) geteilt durch 2,4, mindestens jedoch ein Vollgeschoss. Bruchzahlen werden mathematisch gerundet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder im Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 Baugesetzbuch - BauGB - erfüllt, die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf eine bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder eines Gebietes hinausreichen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder des Bebauungsplanentwurfes, auf die der Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanentwurf die bauliche oder gewerbliche Nutzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 45 Meter dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 45 Meter dazu verlaufende Parallele,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und dessen Grundstücksflächen teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 45 Meter dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 45 Meter dazu verlaufende Parallele,
- e) bei Grundstücken, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 45 Meter dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 45 Meter dazu verlaufende Parallele,
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Das Berechnungsergebnis begrenzt sich auf die Größe des Buchgrundstückes.

- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, eine nur untergeordnete bauliche Nutzung (z. B. Sportplätze, Festplätze, Dauerkleingärten) festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), tatsächlich in dieser Weise genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, die Nutzung als Campingplatz oder Schwimmbad festgesetzt ist, oder die tatsächlich so genutzt werden, 100 % der Grundstücksfläche,
- j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Das Berechnungsergebnis begrenzt sich auf die Größe des Buchgrundstückes.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan oder ein Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, wird die Anzahl der Vollgeschosse durch Teilung der festgesetzten Baumassenzahl bzw. Höhe der baulichen Anlage durch 2,3 ermittelt, Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan oder kein Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, besteht oder in dem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der einen Schmutzwasserbedarf auslösenden Baulichkeiten bzw. bei Grundstücken im Außenbereich für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe i) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt 3,07 Euro je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 8

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sowie Kosten des Revisionschachts

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Stellt die Gemeinde Delve auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grund-

stückeranschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde Delve die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 - 10 Absatz 1 gelten entsprechend.

(2) Dasselbe gilt für den Revisionsschacht. Und zwar für den Revisionsschacht beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung sowie für Revisionsschächte die bei Grundstücksteilungen in Sinne von Abs. 1 Satz 1 zusätzlich erforderlich werden. Auch hier sind die Aufwendungen für die Herstellung solcher Revisionsschächte in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Schmutzwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Bereitstellung bzw. Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird, bei an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücken, je Grundstück erhoben.

(2) Sie beträgt je Grundstück 5,00 €/Monat.

§ 13

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Sie beträgt 2,93 € je cbm Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Die Gemeinde Delve kann den Gebührenpflichtigen auffordern, seinen Wasserzähler oder seine Abwassermesseinrichtung binnen einer in der Aufforderung zu bestimmenden Frist selbst abzulesen und den abgelesenen Wert mitzuteilen. Kommt ein Gebührenpflichtiger der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde Delve, insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungs- bzw. der vorangegangenen Erhebungszeitraumes geschätzt. Entsprechendes gilt, wenn ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Delve für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde Delve auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde Delve einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde Delve kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(6) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten

- | | |
|---|-----------|
| 1. 1 Pferd | als 1,0 |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66, |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0, |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16, |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 01. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Absetzungen nach Absatz 6 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschnldner 40 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 14

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschnldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechnigte sind Gesamtschnldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Delve entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Die Verbrauchsgebühr entsteht, sobald der Einrichtung vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 16

Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum beginnt jeweils am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Entsteht die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes so ist der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gleichzeitig Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 2, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Frischwasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist. Dem Erhebungszeitraum ist die sich mit ihm überwiegend deckende Ableseperiode zuzurechnen.

(3) Die Gebührenschnld entsteht mit Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschnld mit Ende der Gebührenpflicht.

§ 17

Veranlagung

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren können von der Gemeinde Delve Abschlagszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich

nach der Gebührenschuld des vorherigen Erhebungszeitraumes oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für den laufenden Erhebungszeitraum.

(2) Vorausleistungen werden jeweils alle zwei Monate zum 01.04., 01.06., 01.08., 01.10., und 01.12. erhoben.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird den Abschlagszahlungen diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Delve auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde Delve den Verbrauch schätzen.

§ 18

Fälligkeit

Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistungen werden ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und werden zu den in § 17 Absatz 2 genannten Zeitpunkten fällig. Die Schmutzwassergebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben und zusammen mit privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Delve jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Delve sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Delve schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde Delve dürfen nach Maßgabe der Abgabenerhebung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 20

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Delve bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde Delve zulässig. Die Gemeinde Delve darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Delve ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Er ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde Delve ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 13 Abs. 4 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Delve, den 12.11.2020

Gemeinde Delve

gez. **Matthias Retzlaff**

Bürgermeister

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 37, Einsicht in die Satzung mit den Anlagen nehmen.

Hennstedt, 20.11.2020

Amt Kirchspiellandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

gez. **Janina Laß**

Amtliche Bekanntmachung des Amtes KLG Eider für die Gemeinde Delve

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Gemeinde Delve, Kreis Dithmarschen (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Delve vom 12. November 2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Gemeinde Delve erlassen:

Artikel 1

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für weitere ehrenamtliche Tätigkeit

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO)

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine monatliche Sitzungspauschale in Höhe von 10,00 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Delve, 23.11.2020

gez. **Matthias Retzlaff**

Bürgermeister

Amt Kirchspiellandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Florian Gude

Gemeinde Gaushorn

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Gaushorn

am Montag, 14. Dezember 2020, um 19:30 Uhr
im Dree-Dörper-Huus, An der Bundesstr. 11, 25782 Welmbüttel

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 9 der Sitzung vom 12.10.2020 und Niederschrift Nr. 10 vom 20.10.2020
3. Mitteilungen
4. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
5. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
6. Straßen- und Wegeangelegenheiten
7. Zuschussantrag SSV Welmbüttel;
hier: Bau eines Schützenstandes
8. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marco Schmied

Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/die Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Glüsing

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Glüsing

am Montag, 07. Dezember 2020, um 19:30 Uhr
im ehem. Witt's Gasthof, Dorfstr. 1, 25779 Glüsing

Die Gemeindevertretung wird gebeten, an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bauleitplanung ab 19:00 Uhr teilzunehmen.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.06.2020
3. Mitteilungen
4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Gemeinde Glüsing (Asphaltmischwerk) für das Gebiet „südlich der Straße Glüsinger Bergen (L 149), westlich der Straße Bargkoppeln und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schalkholz“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
5. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragserteilung für die Herstellung der Knickdurchbrüche und die Herstellung eines Knicks im Bereich ausgewiesenen Bauplätze
6. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
7. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019

8. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020
9. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Barkenholm über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
10. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ursula Rink

Bürgermeisterin

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/die Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Satzung der Gemeinde Glüsing über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.01.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4**Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	16,00 €
für den 2. Hund	31,00 €
für jeden weiteren Hund	51,00 €

für den 1. Hund nach § 4 128,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4 128,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7**Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

- Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
- Blindenführhunde
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9**Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
- der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10**Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11**Meldepflicht**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
- § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
- § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Glüsing über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Glüsing, den 20.01.2020

gez. *Rink*

Die Bürgermeisterin

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlich im Info-Blatt am 04.12.2020.

Gemeinde Hemme



Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Hemme

am Mittwoch, 16. Dezember 2020, um 19:30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 55, 25774 Hemme

Tagesordnung:

Öffentlich

- Einwohnerfragestunde
- Niederschrift Nr. 9 der letzten Sitzung vom 21.10.2020
- Mitteilungen
1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Hemme über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- Jahresabschlüsse 2013-2019
- Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
- Sondervermögen Freiwillige Feuerwehr Hemme
- Anschaffung eines Mähroboters
- Außerplanmäßige Ausgaben für Zuschuss Friedhofsbetrieb Hemme 2020
- Zuschuss Friedhofsbetrieb Hemme 2019
- Straßen- und Wegeangelegenheiten
- Begrüßung von Neubürgern
- Sachstand Ortsentwicklungskonzept
- Eingaben und Anfragen

voraussichtlich nicht öffentlich

- Erlass von Forderungen aus einem Mietverhältnis
- Genehmigung eines Geschäftsraummietvertrages
- Grundstücksangelegenheiten

öffentlich

- Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Hans Peter Witt*

Der Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Hennstedt



www.hennstedt-Dithmarschen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hennstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Hennstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.04.2020 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.923.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.919.900 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 3.400 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.936.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.857.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.037.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.093.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.065.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 7,96 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.600 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 15.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für die Kredite wurde am 13.11.2020 erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für die übrigen Festsetzungen wurde am 19.08.2020 erteilt.

Hennstedt, den 20.11.2020

gez. *Riecke*

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider, Kirchspielland-Schreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 35, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Hennstedt, den 20.11.2020

Amt Kirchspiellandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

gez. *Ronja Steffen*

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am Freitag, dem 04.12.2020.

Gemeinde Linden



www.linden-holstein.de

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Linden

am Donnerstag, 10. Dezember 2020, um 19:30 Uhr

in der Lindenhalle, Schulweg 2, 25791 Linden

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 11 der letzten Sitzung vom 03.09.2020
3. Mitteilungen
4. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Linden über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
5. Kindertagesstätte Linden- Anpassung der Benutzungs- u. Gebührensatzung aufgrund der Kita Reform
6. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
7. Eingaben und Anfragen

voraussichtlich nicht öffentlich

8. Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbegrundstücken

öffentlich

9. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Karl-Heinz Popp*

Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.



Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Lunden

am **Mittwoch, 9. Dezember 2020, um 19:00 Uhr**
im Sitzungsraum des „Alten Amtes“, Nordbahnhofstr. 7, 25774
Lunden

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 27.06.2020
3. Mitteilungen
4. Straßen- und Wegeangelegenheiten
5. Eingaben und Anfragen

voraussichtlich nicht öffentlich

6. Vertragsangelegenheiten
hier: Kostenübernahme von diversen Baumaßnahmen

öffentlich

7. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Ernst-Heinrich Tams*

Ausschussvorsitzender

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/die Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Lunden

am **Dienstag, 15. Dezember 2020, um 19:00 Uhr**
im Feuerwehrgerätehaus, Friedrichstraße 40, 25774 Lunden

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 16 der letzten Sitzung vom 04.11.2020
3. Mitteilungen
4. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
5. Annahme einer Zuwendung (Ergebnis TOP 5 der GV vom 18.12.2019)
6. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
7. Eingaben und Anfragen

voraussichtlich nicht öffentlich

8. Abschluss eines Geschäftsraummietvertrages
9. Genehmigung eines Mietvertrages über Garagen
10. Vertragsangelegenheiten
hier: Anpassung von Pachtverträgen
11. Vertragsangelegenheiten
hier: Kostenübernahme von diversen Baumaßnahmen
12. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu einem Bauantrag

öffentlich

13. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Jörn Walter*

Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/die Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Bekanntmachung der Gemeinde Lunden

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 12 „Breiter Weg“ der Gemeinde Lunden für das Gebiet „nördlich des Breiten Weges und des Mahder Weges südlich der Bebauung der Wollersumer Straße und westlich angrenzend an die Bebauung der Westerstraße“ nach § 4 a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.11.2020 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 12 „Breiter Weg“ der Gemeinde Lunden für das Gebiet „nördlich des Breiten Weges und des Mahder Weges südlich der Bebauung der Wollersumer Straße und westlich angrenzend an die Bebauung der Westerstraße“ und die Begründung erfolgt

vom 14.12.2020 bis 15.01.2021.

Aufgrund der derzeit bestehenden Situation ist das Verwaltungsgebäude des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, nur eingeschränkt betretbar. Für die Einsicht der Auslegungsunterlagen ist im Vorwege telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Zur Abstimmung eines kurzfristigen Termins setzen Sie sich bitte mit Herrn Maaßen (Telefon: 04836 990-19 oder per E-Mail Hans.Maassen@amt-eider.de) in Verbindung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen auch über die Internetseite des Amtes KLG Eider/Bürgerservice/Aktuelle Verfahren Bauleitplanung (BOB) einsehbar sind. Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-eider.de gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-eider.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhabenbezogenen nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Lunden erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Erhebliche Umweltauswirkungen können durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen hinreichend reduziert werden, die gesetzlichen Schwellenwerte für die Bodenversiegelung werden nicht überschritten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrund-

verordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.10.2019 gefasst. Die am 04.11.2020 geplante „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB ist entfallen. Im Zuge der Beschlussfassung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am 04.11.2020 wurde die Durchführung der entsprechenden Informationsveranstaltung in der Zeit vom 07.12.2020 bis 17.12.2020 in Abhängigkeit von den zur Zeit geltenden Abstandsregelungen und den raumtechnischen Möglichkeiten (Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2) beschlossen.

Diese Informationsveranstaltung findet nun am Mittwoch, den 09.12.2020, um 18:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Lunden, Friedrichstraße 40, statt.

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Aus diesem Grunde stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung.

Sofern am vorgenannten Termin keine freien Plätze mehr zur Verfügung stehen sollten, findet eine weitere Informationsveranstaltung am Mittwoch, dem 09.12.2020, um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Lunden, Friedrichstraße 40, statt.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes zu tragen.

Hennstedt, den 20.11.2020

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt Nr. 25 des Amtes KLG Eider am 04.12.2020

Gemeinde Norderheistedt

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Norderheistedt

am Mittwoch, 9. Dezember 2020, um 19:30 Uhr
in der Gaststätte „Zum Eichenhain“, Heider Str. 17, 25779 Süderheistedt

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 12 der letzten Sitzung vom 01.07.2020
3. Mitteilungen
4. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vom 01.01.2020 bis 15.07.2020
6. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Norderheistedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
7. Jährlicher Zuschuss an die Kameradschaftskasse der FFW Süderheistedt
8. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Norbert Rohwedder*
Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rehm-Flehde-Bargen, Kreis Dithmarschen

Gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird das o. a. Flurbereinigungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die Unterlagen zur Berichterstattung der Grundbücher und des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Stellen abgegeben worden. Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von den Unterhaltungspflichtigen übernommen.

IMPRESSUM:

Bürgerzeitung mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
 Rübeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsverwaltung
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
 unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
 unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.000 Exemplare, Erscheinung: 14-täglich

Im Bedarfsfall können Einzelstücke durch den Verlag erworben werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst.

Das Flurbereinigungsverfahren war daher gemäß § 149 durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Südwest -, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - bzw. nach Zustellung - gerechnet vom Tage der Zustellung an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel, gewahrt.

Az.: 833-709.05. DIT04.02

Itzehoe, den 17.11.2020

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
- Außenstelle Südwest -
Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe
- als Flurbereinigungsbehörde -
gez. Tjardes** (L.S.)

Gemeinde Schlichting

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schlichting

am Dienstag, 15. Dezember 2020, um 20:00 Uhr
in der ehem. Schule, Dorfstr. 40, 25779 Schlichting

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 13 der letzten Sitzung vom 13.10.2020
3. Mitteilungen
4. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
5. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Schlichting über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
6. Baumaßnahme „Ehemalige Schule“
7. Vorbereitung Haushalt 2021
8. Straßen- und Wegeangelegenheiten
9. Eingaben und Anfragen
10. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Dieter Lipski*
Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Süderheistedt



Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Süderheistedt

am Dienstag, 08. Dezember 2020, um 19:30 Uhr
in der Gaststätte „Zum Eichenhain“, Heider Str. 17, 25779 Süderheistedt

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 15 der letzten Sitzung vom 06.10.2020
3. Mitteilungen
4. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
5. Kindertagesstätte Süderheistedt - Anpassung der Benutzungs- u. Gebührensatzung aufgrund der Kita Reform
6. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Süderheistedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
7. Sachstand Baugebiet Hennstedter Straße
8. Eingaben und Anfragen

voraussichtlich nicht öffentlich

9. Wohnbauliche Entwicklung: Sachstand

öffentlich

10. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Birgit Meier*
Bürgermeisterin

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Tellingstedt



Einladung zur Sitzung der Lenkungsgruppe Städtebauförderung Tellingstedt

am Dienstag, 08. Dezember 2020, um 19:00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus, Am Markt 16, 25782 Tellingstedt

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der Sitzung vom 20.10.2020
3. Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2020
4. Mitteilungen
5. Neubau des Freibades; Vergabe von Aufträgen
6. Neubau eines Feuerwehrgerätehauses; Vergabe von Planerleistungen
7. Durchführung einer Vorbereitenden Untersuchung; Sachstand und ggf. Beschluss über die Ergebnisse der Trärgbeteiligung
8. Eingaben und Anfragen

voraussichtlich nicht öffentlich

9. Grundstücksangelegenheiten

öffentlich

10. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Elke Jasper*

Bürgermeisterin

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Tellingstedt

am Montag, 14. Dezember 2020, um 19:00 Uhr

in der GGS Tellingstedt, Schulweg 1-4, Multifunktionsraum - Gebäude 1, 25782 Tellingstedt

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.11.2020
3. Mitteilungen
4. Neubau des Feuerwehrgerätehauses
hier: Beschluss über die Ausschreibung der Architektenleistungen
5. Neubau des Freibades
hier: Vergabe von Aufträgen
6. Sachstand zur Sanierung der Brücke in der Norderstraße
7. Beratung und Beschlussfassung zur Schaffung einer Zuwegung vom Baugebiet B 16 zur Westerborstelstraße
8. Errichtung eines Halteverbotes in der Husumer Straße / Hauptstraße
9. Straßenbezeichnung für den Bereich des 5. und 6. Teilabschnittes im Bereich des B 16
10. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
11. Anschaffung eines Gemeindetreckers
12. Anschaffung von Mährobotern
13. Eingaben und Anfragen

voraussichtlich nicht öffentlich

14. Bekanntgabe der Stellungnahmen nach § 36 BauGB zum gemeindlichen Einvernehmen zu Bauanträgen
15. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlich

16. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Elke Jasper*

Bürgermeisterin

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Welmbüttel

<http://welmbuettel.blogspot.com>

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Welmbüttel

am Dienstag, 08. Dezember 2020, um 19:00 Uhr

im Dree-Dörper-Huus, An der Bundesstr. 11, 25782 Welmbüttel

Tagesordnung:**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 9 der letzten Sitzung vom 20.10.2020
3. Mitteilungen
4. Jahresabschlüsse 2013-2019
5. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
6. Genehmigung Kaufvertrag hydraulisches Schneidgerät und hydraulisches Spreizgerät mit der FFW Nordhastedt
7. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Welmbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
8. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Martin Thedens*

Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Wrohm



Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Wrohm

am Dienstag, 15. Dezember 2020, um 19:30 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus, Brammerweg 6, 25799 Wrohm

Tagesordnung:**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 08.07.2020
3. Mitteilungen
4. Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Wrohm für das Gebiet „Grundstück Hauptstraße 41“ hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
5. Auftrag für die Herrichtung des Eingangs am Schwimmbad
6. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Wrohm über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
7. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die FFW Wrohm
8. Jahresabschlüsse 2013 - 2019
9. Ev. Kindertagesstätte „Friedensstern“ in Wrohm:- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2021
10. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
11. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vom 01.01.2020 bis 15.07.2020
12. Eingaben und Anfragen

voraussichtlich nicht öffentlich

- 13. Genehmigung eines Kaufvertrages
- 14. Steuerangelegenheit

öffentlich

- 15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Lahrßen

Der Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wrohm

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrohm für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2020 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.178.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.238.600 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | -59.800 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.192.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.203.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 466.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 360.800 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 250.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 800.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,32 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurde am 10.11.2020 erteilt. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für die übrigen Festsetzungen wurde am 19.08.2020 erteilt.

Wrohm, den 23.11.2020

gez. Lahrßen

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 35, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Hennstedt, den 23.11.2020

Amt Kirchspiellandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

gez. Daniel Pech

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am Freitag, dem 04.12.2020.

Amt Eider



Internationaler Tag des Ehrenamtes - Verlässliche Versichertenberatung im Bereich des Amtes KLG Eider

Hans Maaßen berät rund um die gesetzliche Rentenversicherung

Kompetente Unterstützung vor Ort: Rund 2.600 Frauen und Männer engagieren sich ehrenamtlich als Versichertenberaterin und -berater bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die „Helfer in der Nachbarschaft“ erteilen auch während der Corona-Pandemie bundesweit Auskünfte zu allen Fragen der Rentenversicherung, helfen dabei, Leistungen der Rentenversicherung zu beantragen und das Versicherungskonto auf den neuesten Stand zu bringen. Zum heutigen Internationalen Tag des Ehrenamtes bedankt sich die Deutsche Rentenversicherung Bund für diesen persönlichen Einsatz.

Einer der Versichertenberaterinnen/Versichertenberater ist Hans Maaßen aus Tellingstedt. In der Corona-Pandemie berät er grundsätzlich telefonisch.

„Unsere Beratung ist und bleibt auch in der Pandemie ein verlässliches Bindeglied zwischen der Rentenversicherung und den Versicherten, Rentnerinnen und Rentnern, sagt Hans Maaßen. Zu erreichen ist Hans Maaßen unter der Telefonnummer 04836 990-19 im Hause der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider.

So wurden in diesem besonderen Jahr über 1,2 Millionen individuelle Beratungen und rund 211.000 Rentenanträge durch die Versichertenberaterinnen und -berater der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgenommen. Der Service wird kostenlos angeboten.

Die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater sind selbst Versicherte oder Rentnerinnen und Rentner. Gewählt werden sie von der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund, die sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern von Versicherten und Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zusammensetzt.

Kirchenseite

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hennstedt



Gottesdienste und Veranstaltungen Dezember 2020

So., 06.12.2020

10:00 Uhr Gottesdienst
Pastor Rust

Im Anschluss an diesen Gottesdienst findet der Kirchenstamm-tisch **voraussichtlich** - je nach Verlauf der politischen Entscheidungen - im Veranstaltungszentrum „Inne Merrn“ statt.

Di., 08.12.2020: Der geplante Infoabend zur Anmeldung der Konfirmation im Jahr 2022 findet **nicht** statt. Auf unserer Homepage finden sich die Anmeldeformulare und die ersten Informationen zum neuen Konfirmandenjahrgang. Wir bitten um Anmeldung bis zum 17.12.2020. Anmelden können sich alle, die am 30.06.22 mind. 14 Jahre alt sind. Bei Fragen freue ich mich über einen Anruf unter 0481 81788003. Pastor Benjamin Thom

So., 13.12.2020

18:30 Uhr musikalischer Abendgottesdienst
Gestaltet von unserem Kantor, Herrn Pegler von Thun
Liturgische Leitung: Pastor Rust

So., 20.12.2020 **Musikalischer Gottesdienst:**
„Musik im Advent - einmal anders“
Beginn: 17:00 Uhr und um 19:30 Uhr

Mitwirkende sind die Musicaldarsteller Ivo Giacomozzi und Björn Klein, Leon Kraack und Leon Mancilla (Flensburger Band Salamanda), Gesangsduo Claudia Kaatzsch und Christian Pantenius, Patrick Vahle (Irish Folk), Angelika Schmidt (Querflöte, Saxophon, Klarinette) und Kent Pegler von Thun, der verschiedene Künstler auf dem Klavier, Cembalo oder der Orgel begleitet. Programmgestaltung: Pastor Thomas Rust

Der Eintritt ist frei. Am Ausgang wird um eine freiwillige Spende zur Unterstützung der mitwirkenden selbstständigen Künstler gebeten.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung setzt zwingend die vorherige telefonische Anmeldung im Kirchenbüro voraus - Telefon: 04836 632

In der Ehrenhalle unserer Kirche wird an diesem Tag das Friedenslicht aus Bethlehem ausgegeben. Wer sich das Licht mit nach Hause nehmen möchte, wird gebeten, sich eine eigene Laterne mitzubringen.

Hinweis:

Der im Gemeindebrief angekündigte lebendige Adventskalender kann aufgrund der aktuellen Situation leider nicht stattfinden. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns auf rege Teilnahme im nächsten Jahr.

Wir bitten darum, während der Gottesdienste die üblichen Hygiene- und Veranstaltungsregeln einzuhalten.

Aktuelle Termine und Hinweise finden Sie auf unserer Homepage www.kirche-hennstedt.de

Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde Tellingstedt

Gottesdienste und Termine

Öffnungszeiten des Kirchenbüros

Neben der telefonischen Erreichbarkeit (montags, dienstags, freitags, 10:00 - 12:00 Uhr und donnerstags, 15:00 - 17:00 Uhr) sind wir auch gerne persönlich für Sie da:

Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 - 17:00 Uhr

Die Hygiene- und Veranstaltungsregeln für unsere Gottesdienste werden in unseren Schaukästen bekanntgegeben. Um die Hygienevorschriften einhalten zu können, bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter Angabe der Personenzahl, Name und Telefonnummer im Kirchenbüro (Telefonnummer 04838 385). Desinfektionsmittel stehen in der Kirche zur Verfügung. Das Betreten unserer Kirche ist nur mit einem Mund-Nase-Schutz möglich. Während des Gottesdienstes kann auf den Mundschutz verzichtet werden.

Vielen Dank im Voraus!

St. Martins-Kirche



So., 06.12., 2. Advent

10:00 Uhr Gottesdienst
Pastor Plate

So., 13.12., 3. Advent

10:00 Uhr Gottesdienst
Pastor Burzeyya

So., 20.12., 4. Advent

17:00 Uhr Kerzenandacht (mit dem Friedenslicht aus Bethlehem) am Glockenturm in Dellstedt
Pastor Burzeyya

Do., 24.12., Heiligabend

13:30 Uhr Gottesdienst auf dem Kirchplatz
15:00 Uhr Gottesdienst auf dem Kirchplatz
22:00 Uhr Gottesdienst in der St. Martins-Kirche
23:30 Uhr Gottesdienst in der St. Martins-Kirche

(Wir bitten um Anmeldung; bitte beachten Sie unten stehende Hinweise!)

In diesem Jahr wird die Weihnachtszeit ganz anders gefeiert werden als wir es sonst gewohnt sind. Wir werden keine brechend vollen Kirchen mit Krippenspielen haben, es wird keine Einstimmung durch die Konzerte des Pahlener Gospelchores geben. Auch einen „Adventsmarkt um die St. Martinskirche“ können wir in diesem Jahr nicht durchführen.

Aber wir können dennoch die Adventszeit in einer besonderen Weise begehen. Als Kirchengemeinde bieten wir eine ganze Reihe von Möglichkeiten dazu an. (Als Grundlage haben wir die jetzt - Mitte November - gültigen gesetzlichen Regelungen. Diese können sich im Laufe der Wochen verändern, so dass manche der hier vorgestellten Angebote nicht mehr so realisiert werden können. Im Zweifelsfall schauen Sie bitte auf unsere Homepage www.kirche-tellingstedt.de)



„Zuspruch aus St. Martin“ und „Hoffnungsklänge“

Es ist eine Idee der Ev.-Luth. Kirche in Brasilien: seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie werden jeden Tag die biblischen Losungen, ein Lied und ein Segen in Form einer kleinen Hördatei digital verschickt. Z. B. über WhatsApp.

Wir haben die Idee aufgegriffen und bereiten solche kleinen Hördateien von jeweils ca. 3 Minuten in einem kleinen Team für unsere Gemeinde vor.

Wenn Sie diese an jedem Morgen ab dem 28. November zugeschickt bekommen möchten, dann melden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Smartphone-Nummer bei Pastor Burzeya:

0152 849 59 51.

Auch über unsere Homepage werden sie abrufbar sein. www.kirchellingstedt.de.

Die Losungen, also „Sprüche für den einen Tag“, werden jedes Jahr im sächsischen Herrnhut aus 1.800 alttestamentlichen Bibelversen ausgelost. Ein thematisch passender neutestamentlicher Vers wird dazu gefügt. Die Losungen der Herrnhuter Brüdergemeine gibt es seit 290 Jahren. Sie werden inzwischen in über 60 Sprachen herausgegeben. In vielen Ländern der Welt werden sie gelesen. So sind auch wir mit dieser großen Losungs-Gemeinschaft verbunden. (Die Brüdergemeine wurde übrigens in Herrnhut im 18. Jahrhundert durch Glaubensflüchtlinge aus Böhmen und Mähren als eine ökumenisch offene christliche Gemeinschaft gegründet.)

Aus der Herrnhuter Brüdergemeine stammt auch die Form des Sternes, wie er jetzt auf unserem Kirchturm und in vielen anderen Häusern zu sehen ist.

Das am Morgen im „Zuspruch aus St. Martin“ vorgestellte Lied wird dann in der Regel am Abend live bei den „**Hoffnungsklängen**“ zu hören sein. Nach dem 18-Uhr-Läuten der St. Martinkirche wird es vom Kirchturm oder am Platz mit der Trompete gespielt werden. Wenn Sie zu der Zeit einen kleinen Spaziergang an der frischen Luft machen, können Sie es vielleicht (je nach Windrichtung) hören. Auch der Rundweg um den Kirchplatz bietet eine gute Gelegenheit dazu.

An manchen Tagen wird die Musik an anderen Orten zu hören sein: am 12.12. und 19.12. an der Friedenskirche in Wrohm und am 20.12. am Dellstedter Glockenturm.

Weihnachten hört im Kirchenjahr nicht mit dem 2. Feiertag am 26.12. auf. Bis zum 6. Januar wollen wir den „Zuspruch aus St. Martin“ und die „Hoffnungsklänge“ unter die Menschen bringen. Es soll eine gesegnete Zeit werden.

Der wird ab dem Vorabend zum 1. Advent bis zum 6. Januar täglich in Form einer kleinen Hördatei von ca. 3 - 4 Minuten an Interessierte per WhatsApp verschickt.



In dieser Zeit werden auch „**Hoffnungsklänge**“ vom Kirchturm der St. Martinskirche erklingen. Abends um 18:00 Uhr nach dem Glockenläuten wird ein adventliches Lied mit der Trompete über den Dächern des Dorfes gespielt.

Das Jugendwerk des Kirchenkreises bietet eine „**Familien-Advents-Kiste**“ an. Ab dem Nikolaustag gibt es bis Weihnachten jeden Tag eine Aktion für die ganze Familie in dieser Kiste.



Foto: Töns Wolter

Die St. Martinskirche wird in der Advents- und Weihnachtszeit zu einer ganzen Reihe von **Gottesdiensten** geöffnet sein.

Die „Gottesdienste am Heiligen Abend“ feiern wir in Tellingstedt um 13:30 und um 15:00 Uhr draußen vor der St. Martinskirche; um 22:00 und um 23:30 Uhr drinnen in der Kirche. Da die Platzzahl für alle vier Gottesdienste ist begrenzt.

Deshalb bedarf es einer vorherigen Anmeldung. (Ab dem 7. Dezember im Kirchenbüro unter 04838 385, tellingstedt@kirchedithmarschen.de). Zum Gottesdienst selbst bringen Sie bitte einen der ausgefüllten Zettel, die Sie im Kanzelkurier finden, mit.

Sie können das Weihnachtsfest auch mit einem „Hausgottesdienst“ feiern. Wir werden etwas vorbereiten und Ihnen dann eine Hördatei mit einem Weihnachtsgottesdienst über WhatsApp zuschicken. Wenn Sie das gerne möchten, melden Sie sich einfach bei Pastor Plate (04838 7055275, pastor.plate@kirchedithmarschen.de). Der Hörgottesdienst wird auch auf unserer Homepage sein und in schriftlicher Form am 24.12. vor der St. Martinskirche zum Abholen bereit liegen.

In der **Friedenskirche Wrohm** wird es nicht möglich sein am Heiligen Abend Gottesdienste zu feiern. Aber wir haben für Sie das „**Friedenslicht aus Bethlehem**“ dort. Kommen Sie also gerne zwischen 14:00 - 17:00 Uhr am 24.12. vorbei und holen Sie es sich zusammen mit unserem Hausgottesdienst in Textform ab.



Die St. Martinskirche mit den festlich geschmückten Weihnachtsbäumen steht in der „Zeit zwischen den Jahren“ am Nachmittag für persönliche Andacht, Gebet und Stille offen. Über den südlichen Besuchereingang am 28. - 30.12. zwischen 16:00 - 18:00 Uhr kann sie betreten werden.



Vom Kirchenjahr her gesehen, ist die Adventszeit eine Zeit der Besinnung, der Einkehr und Stille, der Umkehr. In ihr wächst Hoffnung. Die dazu gehörende Farbe ist das Violett, wie es auch in der Fasten- und Passionszeit verwendet wird. Vielleicht kommen wir diesem ursprünglichen Sinn dieser Zeit in diesem Jahr nahe.

Unsere Gottesdienste und Termine in der Region Lunden, Hemme, St. Annen und Schlichting

Sonntag, 06. Dezember 2020, 2. Advent

Lunden: 17:00 Uhr Gottesdienst, Pastorin Almut Loeptien

Sonntag, 20. Dezember 2020, 4. Advent

Lunden: 17:00 Uhr Friedenslichtgottesdienst mit Pfadfindern,
Pastorin Almut Loeptien, Pia Carstens

Heiligabend, 24. Dezember 2020

Lunden: 14:00 Uhr Familiengottesdienst mit Kleinkindern
15:30 Uhr Familiengottesdienst
17:00 Uhr Chtristvesper
Pastorin Almut Loeptien

Für die Gottesdienste in Lunden ist unbedingt eine **schriftliche Anmeldung** erforderlich, mit Kontaktdaten. Anmeldekärtchen liegen in den Geschäften aus oder sind im Kirchenbüro erhältlich. Im allgemeinen gilt das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und natürlich die Einhaltung der Hygienevorschriften!

Heiligabend, 24. Dezember 2020

Hemme: 16:00 Uhr Gottesdienst, Pastor Wolfgang Lange
17:30 Uhr Gottesdienst, Pastor Wolfgang Lange

Die Gottesdienste für **St. Annen und Schlichting** werden rechtzeitig gesondert bekannt gegeben.

Gemeinde Delve

Mien Bunscheständer

Fröher hebbt mien Öllern so'n lütten Tante Emma Loden hat.
Dat weer fröher noch ganz anners as hüt.
De Loden weer man lütt, over dor wo'n noch Lehrlinge utbild.
Un een oder twee Verkäuperinnen leip'n dor achter de Lodentheke rüm.
Dat weer manchmol ganz scheun ing.
Und de Kass'hal noch richti groode Tasten de drück' war'n musen.
Dat gung nie so gau as hüt to dochs.
Een poor perseunliche Wör' de weern immer bin.
Offmols kenn's Jeder de Lebensgeschich' vun de ganze Stroot.
Dat is hüt undenkbor.
As mien Öllern in't Rentenöller weer'n, hebb se din Loden dicht mok.
De groote Kass'hett mien Dochter kreegen.
Se hett noch Johrelang dor mit speelt.
Fun se to scheun, wenn de Kass' klingeln dee.
Se hett Kronkorken mit een Hammer platt haut, dat weer eer Münzgeld, hett eer soveel Spooß mogt.
Und denn geev dat noch den Bunscheständer.
De weer to'n drein, as so'n Karrussel.
De hev ick denn kreegen.
He is so oft mit uns umtrocken.
Mol stunn he inne Köök und in de Glöös weer'n Gewürze, Nudeln und all'ns wat man so bruuken muß.
Und denn keem he inne Stuuw' Weer mien scheunstet Dekodeil, keem immer woller mol wat anners rin.
Dat is nu' mehr as dörte Jahr her, dat din Loden dicht is und mien Bunscheständer bi mi weer.
Dann heff ick dach' he nimmt soo veel Platz wech und he kunn nu' man ock mol umtrecken.
Weer schon een komischet Geföhl, as ick em utrühmt heff.
Over mien Entschluß stunn fass- sie'n Tiet bi mi weer üm.
Ick heff rumfrocht, wer Interesse hal em to köpen und em bi sick optostellen.
Und denn keem een ganz groote Överraschung.
Eenfach dat Beste, wat mien Bunscheständer und mi passeern kunn.
Dat goode Stück dört woller in een Looden stohn.
Un he is gonni so wiet wechtrecken.
He dört bi Berit un Knut in' Delder Dörpsloden stohn.
Ick finn he strohlt över alle Glöös, jetzt, wo he prall' füllt is mit Zuckerstangen.

Und wenn ick em dor seh, hev`ick dat Gefööl, dat he genauso dankbor is, as ick, dor to stohn und sie`n eegentliche Opgoo woller to övernehmen.

Un hee kann mol woller so`n poor Geschichten höern, in een Loden, so ass fröher.

Manchmol seh` ick mien Vadder an den Bunscheständer stoh`n und de Bunsche mit `n lütte Schüffel in een Spitztuut ut Papier tellen.

Und eens geit mi ok ni ut`n Kopp.

Mien Öllern heeten MEIER.

Wenn de Kinner keemen und mien Mudder frogt hebt:

„Tante Meier dörf ick `n Bunsche hem?“,

heff ick mie för unsen Achternomen schombt.

Fröher hett man „Tante Meier“ ok to wat anners secht!

Doris Götz



Gemeinde Hennstedt



www.hennstedt-Dithmarschen.de



Dorfleben Hennstedt e.V.

Wie alles begann ...

beim Glühwein, vielleicht feucht, vielleicht auch nur fröhlich, aber auf alle Fälle erfolgreich. 2009 wurde der Startschuss für den Verein Dorfleben Hennstedt e. V. gelegt und als erste Veranstaltung haben die Gründungsmitglieder damals nach vielen Jahren wieder ein Vogelschießen in das Dorf gebracht.

Dieses wurde großartig angenommen. Seit dem bieten wir viele unterschiedliche Unternehmungen an.

In diesem Jahr durften wir alle „Corona“ kennen lernen und Dank „Corona“ durften keine Spaßveranstaltungen angeboten werden.

Jetzt ist das Jahr schon fast vorbei. Eigentlich hatten wir gehofft und uns darauf gefreut, den Hennstedter Weihnachtsmarkt zu organisieren.

Wir hatten uns gefreut auf Lichterglanz & Besinnlichkeit, Freude an Gesprächen & Geselligkeit, kleine Geschenke die Freude machen & Vorfreude auf das Weihnachtsfest.

2020 ist einfach alles anders! Und trotzdem:

„Zünd Dir dicke Kerzen an, denk fest an den Weihnachtsmann, lad Dir die Familie ein und las Hektik einfach Hektik sein.“ (DeaDichta)

Für die kommende Vorweihnachtszeit, für die Weihnachtstage und für den Jahreswechsel wünschen wir Ihnen und Euch alles Gute, viel Freude, viel Spaß und vor allem, bleibt gesund!

Herzliche Grüße vom Dorfleben

 *Hennstedter Chorgemeinschaft* 

Liebe passive und aktive Sänger*innen!

Mit großem Bedauern muss die Chorgemeinschaft Hennstedt nun auch ihre Weihnachtsfeier, die am Dienstag, dem 15.12.2020 stattfinden sollte, absagen. Corona macht auch uns in diesem Jahr ganz schön zu schaffen.

Nun wünschen wir Euch allen eine angenehme Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2021. Bleibt gesund oder werdet gesund, damit wir uns im kommenden Jahr wiedersehen!

Karin Schultz & Werner Rief

SoVD Ortsverband Hennstedt 

SoVD
Sozialverband Deutschland
Ortsverband Hennstedt
www.sovd-hennstedt.de

Veranstaltung fällt aus

Der Sozialverband Deutschland Ortsverband Hennstedt muss leider mitteilen, dass die **Weihnachtsfeier** aufgrund der derzeitigen Corona Situation **am Samstag, dem 12. Dezember 2020 ausfällt.**

Passt auf euch und eure Lieben auf, vor allem: bleibt gesund!

Der Vorstand



Erzieher*in für Kinnergoorn „De lütten Landlüüd“ gesucht



Stellenausschreibung

Der Kinnergoorn „De lütten Landlüüd“ e. V.
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine staatlich anerkannte Erzieherin/

einen staatlich anerkannten Erzieher (w/m/d)

mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit
von 20 Stunden (Teilzeit).

Eine ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie auf der
Homepage der Gemeinde Kleve unter www.kleve-dithmarschen.de/neuigkeiten. Weitere Informationen zu unserer
Kita finden Sie unter [www.kleve-dithmarschen.de/vereine/
kinnergoorn-de-luetten-landlueued](http://www.kleve-dithmarschen.de/vereine/kinnergoorn-de-luetten-landlueued).

Volkstrauertag

Am 15. November, dem Volkstrauertag wurde in unserer Gemeinde unter Ausschluss der Öffentlichkeit zum Gedenken der Gefallenen ein Kranz niedergelegt.



„Wenn viele kleine Leute
an vielen kleinen Orten
viele kleine Dinge tun,
können sie die Welt verändern.“

So könnte aus Trauer und Wut
Hoffnung und Mut wachsen.
Zuversicht, dass all das Leid,
das die Menschen erfahren haben,
denen wir heute gedenken,
in Zukunft nicht mehr möglich sein wird.

(Netzfund)

Liebe Mitbürger der Gemeinde Kleve,

da Corona uns leider immernoch einschränkt, werden weiterhin öffentliche Veranstaltungen nicht stattfinden.

Ihr/ Euer Bürgermeister

Thomas Schittkowski

Gemeinde Lehe



Laternen fahren durch Lehe

Jedes Jahr auf's Neue: wann werden Laternen gebastelt, wann findet der Umzug statt, wie kann man als Verein den Abend für alle schön gestalten, soll gegrillt werden, welche Getränke? Doch dann kam Corona: keine Veranstaltungen, keine Ansammlungen von Menschen, kein Grillen. Das ganze Jahr über wurden schon so viele Veranstaltungen gestrichen, die der Verein „De Leher Dörpslüüd e. V.“ sonst organisiert hatte, da musste sich doch etwas finden lassen, wie man zum Jahresende doch noch einmal zeigen konnte: Gemeinschaft geht auch mit Abstand. So wurden am St. Martins-Tag kurzerhand zwei Anhänger mit Laternen geschmückt und am Abend fuhren zwei Trecker die Laternen durch Lehe. Hoffte man zu Anfang noch, dass wenigstens ein paar Kinder mit ihren Laternen am Straßenrand stehen, so war die Überraschung umso größer als in allen Straßen schon von Weitem kleine Lichter zu sehen waren, Kinder standen dort mit ihren Eltern oder Großeltern, einige guckten von ihren Fenstern aus zu. Bunte Laternen säumten die Straßen und alle hielten sich an die Abstandsregeln. Als Dank für einen der Anhänger fuhr ein Wagen durch Lunden nach Krempel, um dort noch eine Runde zu drehen, obwohl der Zug dort nicht angekündigt war, standen auch auf dem Gänsemarkt und in den Krempeler Straßen Menschen mit Laternen und winkten dem Trecker zu. Wieder einmal zeigt sich, dass man auch mit kleinem Aufwand große Freude bereiten kann.

An alle Klever Kinder (bis 14 Jahre)!

Ab dem 6. Dezember steht an der „Alten Schule“ wieder ein Weihnachtsbaum, der von Euch mit einer Kugel (Euren Namen könntet Ihr mit einem Edding draufschreiben;)) geschmückt werden darf.



Für Euren Einsatz werdet Ihr belohnt! Lasst Euch überraschen!

„Die Weihnachtswichtel“

Gemeinde Linden



www.linden-holstein.de

Information vom Feuerwehrmusikzug Linden

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Linden und Pahlkrug, aus gegebenem Anlass hat der Feuerwehrmusikzug bis Ende des Jahres seine Proben eingestellt.

Das bedeutet leider auch, dass wir unser traditionelles Weihnachtsblasen am 4. Advent (20.12.2020) ausfallen lassen müssen.

Wir wünschen euch allen eine gesegnete Weihnachtszeit mit euren Familien und einen guten Rutsch in ein hoffentlich besseres neues Jahr 2021.

Bleibt alle gesund!

Euer Feuerwehrmusikzug Linden

Elke Lau

1. Vorsitzende

Hallensperrung



Die Sporthalle wird aufgrund einer Gemeindevertretersitzung von **Donnerstag, den 10.12.2020 ab 14:00 Uhr bis Freitag, den 11.12.2020** gesperrt.

Wir bitten um Beachtung und Kenntnisnahme!

Vielen Dank für das Verständnis!

Gemeinde Linden



**Gemeinde Linden -
Veranstaltungskalender
Dezember 2020**



Aufgrund der aktuellen Situation müssen leider folgende Veranstaltungen **abgesagt** werden:

Dezember

	Seniorenweihnachtsfeier Gemeinde		
04.12.20	Weihnachtsfeier Spielmannszug	Jugendraum	16:00 Uhr
07.12.20	Weihnachtsfeier Frauenchor	Lindenhof	19:00 Uhr
08.12.20	Späherachmittag, Sozialverband	Linden/ Barkenh.	14:00 Uhr
12.12.20	Weihnachtsfeier FW Musikzug	Lindenhof	19:00 Uhr
20.12.20	Weihnachtsblasen FW Musikzug		13:00 Uhr
20.12.20	Weihn. Singen am Weihnachtsbaum mit dem FW Musikzug & Weihnachtsmann	FW Gerätehaus	14:30 Uhr

FALLT AUS!



*Der Weihnachtsmann
fährt durch das Dorf*



Am **Sonntag, dem 06.12.2020, 15:00 - ca. 17:00 Uhr** fährt der **Weihnachtsmann** mit einem Trecker durch das Dorf.

Fahrroute des Weihnachtsmannes:

- Lurup 11
- Pahlkrug
- Brandmoor
- Lurup
- Löken
- Goldberg
- Hauptstraße
- Hennstedter Weg/Dörpsplatz
- Hauptstraße
- Öldörp
- Weidenkamp
- Barkenholmer Weg
- Dorfstraße
- Bletzen

Liebe Kinder seid gespannt, denn ihr werdet den Weihnachtsmann hören, wenn seine große Glocke läutet.

Der Weihnachtsmann freut sich, wenn besonders viele Kinder am Straßenrand auf ihn warten.

Kulturausschuss - Gemeinde Linden

Volkstrauertag 2020 in Linden

Aufgrund der derzeitigen Corona-Lage musste der Volkstrauertag leider unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Der Bürgermeister, die stellv. Bürgermeisterin, die Kulturausschussvorsitzende und die Vereine legten Kränze nieder und hielten eine Schweigeminute.



„Wir gedenken der Soldaten, die in den Weltkriegen starben, der Menschen, die durch Kriegshandlungen oder danach in Gefangenschaft, als Vertriebene und Flüchtlinge ihr Leben verloren. Wir gedenken derer, die verfolgt und getötet wurden, weil sie einem anderen Volk angehörten, einer anderen Rasse zuge-

rechnet wurden, Teil einer Minderheit waren oder deren Leben wegen einer Krankheit oder Behinderung als lebensunwert bezeichnet wurde.

Wir gedenken derer, die ums Leben kamen, weil sie Widerstand gegen Gewaltherrschaft geleistet haben, und derer, die den Tod fanden, weil sie an ihrer Überzeugung oder an ihrem Glauben festhielten.

Wir trauern um die Opfer der Kriege und Bürgerkriege unserer Tage, um die Opfer von Terrorismus und politischer Verfolgung, um die Bundeswehrsoldaten und anderen Einsatzkräfte, die im Auslandseinsatz ihr Leben verloren.

Wir gedenken heute auch derer, die bei uns durch Hass und Gewalt Opfer geworden sind.

Wir gedenken der Opfer von Terrorismus und Extremismus, Antisemitismus und Rassismus in unserem Land.

Wir trauern mit allen, die Leid tragen um die Toten, und teilen ihren Schmerz.

Aber unser Leben steht im Zeichen der Hoffnung auf Versöhnung unter den Menschen und Völkern, und unsere Verantwortung gilt dem Frieden unter den Menschen zu Hause und in der ganzen Welt.“

(Bundespräsident Steinmeier)

Gemeinde Linden

Gemeinde Linden



**Gemeinden Pahlen, Dörpling,
Tielenhemme und Wallen**

Erreichbarkeit Kümmerer

Tel.: 01520 1710622
E-Mail: kuemmerer@gemeinde-pahlen.de
Web: Homepage der Gemeinde Pahlen „Kümmerer“
persönlich: voraussichtlich ab 01.10.2020
im ehem. Gebäude der Raiffeisenbank
mit Sprechzeiten
(wird zeitgerecht bekannt gegeben)

Mit freundlichen Grüßen

Udo Lehmann

Kümmerer Pahlen, Dörpling, Tielenhemme, Wallen

Leeve Lüüd ut unsre veer Gemeenden.

Dat Raiba Huus am Mühlenkamp gehört nu de Gemeende. Jo, un nu is dat sowiet, de Kümmerer Herr Udo Lehmann, hett sik in sien Büro inricht. De Spreektiden sünd je all bekannt geben worrn.

Nu schall dat Huus ok een Noom'n hem. Eenige Vörschläge sünd all bekannt over wi hebbt dacht, jüm künnt all mitmooken. Loot uns de Vörschläge vun jüm weeten. Seggt uns bitte bit to den 31. Dezember 2020 Bescheed!

Wi weer dat mit Platt? „Uns Dörpshuus“

„Veer - Dörper - Huus“

„Dörper - Treffpunkt“

Dütt sünd blots een paar Vörschläge. Wi worrn uns freun, vun jüm to höörn!

E Mail bitte an: kuemmerer@gemeinde-pahlen.de

Telefon: 015 201710622

Sprechstunde:

dienstags, 10:00 - 12:00 Uhr und 16:30 - 18:30 Uhr

Pahlen, Mühlenkamp 17 (ehemalige Raiba)

Elisabeth Müller

SoVD Ortsverband Linden

Weihnachtsgruß 2020 an die Mitglieder des SoVD Linden

Liebe Mitglieder des Sozialverbandes im Ortsverband Linden,

das nun zu Ende gehende Jahr 2020 hat uns allen sehr viel abverlangt. Die Corona-Pandemie hat die Welt in Atem gehalten und sie hat uns weiterhin im Griff. Aus diesem Grund haben wir alle schon geplanten Veranstaltungen unseres Ortsverbandes absagen müssen.

Weihnachten steht bevor. In diesem Jahr wird alles, so viel lässt sich jetzt schon sagen, anders sein. Stimmungsvolle, vorweihnachtliche Besuche auf Weihnachtsmärkten, fröhliche Weihnachtsfeiern mit Freunden und Kollegen, lang ersehnte Zusammenkünfte mit der Familie, das alles wird es in diesem Jahr nur in sehr eingeschränkter Form geben. Zum Schutze Aller werden wir auch auf unsere gemäinsame Weihnachtsfeier verzichten müssen.

Mit der bevorstehenden Entwicklung eines Impfstoffes können wir zumindest ein Licht am Ende des Tunnels erblicken. Wir freuen uns, wenn wir wieder loslegen dürfen.

Wir wünschen Ihnen alle ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Jahr 2021 Gesundheit und Lebensfreude.

Für den Vorstand

Ronald Petersen

1. Vorsitzende

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Laternenlauf

Anfang November findet eigentlich immer ein großer Laternenumzug mit der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen, dem Spielmannszug und der KiTa Pustebume statt. Selbstverständlich musste dieser in diesem Jahr leider aufgrund von Corona abgesagt werden. Die Enttäuschung war bei den Kindern natürlich riesen groß. Eine Alternative musste her.

So starteten die Erzieher und die Kinder an einem trübem Mittwochmorgen Mitte November mit ihren Laternen zu einem kleinen Spaziergang durch das Dorf. Es wurden Laternenlieder gesungen und die gemeinsame Zeit im Freien genossen.

Zum Frühstück gab es dann noch das traditionelle Laugenbäck und die Kinder beschlossen, dass es überhaupt nicht schlimm ist, an einem Vormittag Laterne zu laufen.



Sprechtage der Bürgermeisterin in Rehm-Flehde-Bargen -Dezember-



Frau Daniela Donarski, Bürgermeisterin von Rehm-Flehde-Bargen, steht den Einwohnerinnen und Einwohnern mit ihrem Sprechtag persönlich zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag findet am Donnerstag, 10. Dezember 2020

in der Zeit von 17:00 - 18:00 Uhr,

in der Alten Schule, Schulweg 2, 25776 Rehm-Flehde-Bargen, Wohnung Erdgeschoss, statt.

Auch Jugendliche sind zu dieser Sprechstunde herzlich eingeladen.

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen

**Die Bürgermeisterin
gez. Daniela Donarski**

Gemeinde Süderheistedt



Einen Lichterbaum für die Advents- und Weihnachtszeit, den haben wir für euch aufgestellt!

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Süderheistedt,

in diesem Jahr mussten wir so viele Veranstaltungen absagen und auf die guten Kontakte verzichten. Die Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie haben uns das abverlangt. Die Gemeindevertretung hofft, dass wir im nächsten Jahr vieles nachholen können. Der Kulturausschuss hat vor dem ersten Advent eine schön gewachsene Tanne auf dem Vogelstangenberg

aufgestellt. Anke und Dieter Abel haben diesen Baum gespendet und beim Aufstellen für das leibliche Wohl gesorgt, vielen Dank dafür!

Wir hoffen, dass besonders in diesem Jahr der Anblick euch allen Freude bereitet. Die Gemeindevertretung wünscht euch eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr. Vor allem wünschen wir: Bleibt gesund! Im Namen der Gemeinde Süderheistedt

Birgit Meier



Von rechts: Karsten Schmidt, Dieter und Anke Abel, Jörg Rodeboldt, Dieter Voß, Birgit Meier

Gemeinde Wiemerstedt

Glasfaservermarktung Wiemerstedt

Liebe Wiemerstedterinnen und Wiemerstedter, noch bis zum 19.12.2020 hat jeder Haushalt die Möglichkeit einen kostenlosen Glasfaseranschluss und damit schnelles Internet zu erhalten!

Die Verträge können bis zum Stichtag 19.12.2020 bei den Servicezeiten der Stadtwerke Neumünster in den Nachbargemeinden, Online über die Webseite der Stadtwerke oder schriftlich abgegeben werden.

Servicekarten sind dafür bei mir erhältlich.

Bitte helft alle mit, dass wir ein schnelles und zukunftsfähiges Netz in Wiemerstedt bekommen!

Ich wünsche Euch allen eine frohe und vor allem gesunde Adventszeit!

Herzliche Grüße

Birgit Fröhlich

Sonstiges

Sterntaler 2020

**Trotz Corona-Handicaps:
Hoffnung auf volle Spendendosen zur Adventszeit**

Jetzt erst recht - Start frei für die Aktion Sterntaler 2020

Dithmarschen. Adventszeit ist Sterntalerzeit. Fast schon 40 Jahre läuft die Aktion. Mit kleinen und großen Spenden wird un-mittelbar vor der Haustür geholfen. Dithmarscher für Dithmarscher. Die Wohlfahrtsverbände tragen die Aktion für den guten Zweck. „Mehr als 400.000 Euro sind seit Anfang der 80er Jahre sicher schon zusammengekommen“, heißt es.

Bei den Wohlfahrtsverbänden haben die Verantwortlichen immer noch Lust. Auch wenn aktuell die Corona-Pandemie fast alles verhindert. Kein Auftaktkonzert, keine Sammelaktionen in der Fußgängerzone, auch nicht beim Weihnachtsmarkt. „Treue Spender haben wir schon angeschrieben“, sagt Kai Tange, Vorstand des DRK Dithmarschen. Er ist derzeit Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände in Dithmarschen. Zusammen mit dem AWo-Kreisvorsitzenden Klaus-Jürgen Esch, Malva Donau und Petra Meves von der Diakonie und Colin Paterson vom Wohlfahrtsverband „Der Paritätische“ können diesmal fast nur hinter den Kulissen die Fäden gezogen werden. Für den guten Zweck. Landrat Stefan Mohrdieck ist wieder als Schirmherr dabei.

Jede der vier Organisationen hilft nach eigenem Schwerpunkt. Da gibt es gezielte Projekte für Kinder und Familien. Andere helfen mit kleinen Einzelspenden, direkt oder auf Umwegen. „Keiner macht dem anderen Vorschriften“, weiß man in der Arbeitsgemeinschaft, in der man seit vielen Jahren vertrauensvoll zusammenarbeitet. Boyens Medien ist als Medienpartner dabei. Spenden erreichen die Wohlfahrtsverbände in kleinen Beträgen über die Spendendosen, aber auch bei Aktionen in Betrieben und von Privatleuten. „Manche spenden zum Glück schon seit vielen Jahren“, wissen es die Hilfsorganisationen in Dithmarschen zu schätzen. Menschen aus der Nachbarschaft wird so geholfen - in kleinen und größeren Notlagen. Zu tun ist genug. Und das Geld reicht nicht für alle und alles, kommt aber 1:1 an.

Wer von zu Hause helfen will: Hier das Spendenkonto der Aktion Sterntaler 2020 - **IBAN DE 08 2225 0020 0060 0080 19** bei der Sparkasse Westholstein.



Maskiert zum Auftakt: Bei den Wohlfahrtsverbänden in Dithmarschen ist die Vorfreude auf die Aktion Sterntaler ungebrochen - Colin Paterson (von links), Malva Donau und Klaus-Jürgen Esch.

Zukunftsgerichtet

Es hat in meinem Rentnerleben
jetzt eine Neuerung ergeben;
ich bin davon noch ganz berauscht:
Ich hab' den Alten ausgetauscht!

Er hatte Macken dann und wann
des Alters wegen, nehm' ich an
und somit war nach langer Zeit
zu einem Wechsel ich bereit.

Der Neue bringt auf seine Art
mich nochmal regelrecht in Fahrt.
Er ist, so möchte ich hier sagen,
der „Zeo“, ein Elektrowagen.

Wie schon im Namen steht geschrieben,
wird er elektrisch angetrieben
und wir bekommen diesen Strom
beinah' aus Eigenproduktion.

Die Kollektoren, groß und flach,
verwandeln hier auf unsrem Dach
das Sonnenlicht in Energie,
doch bitte fragen Sie nicht, wie!

Erklärendes kommt nicht von mir,
ich hatte in Physik 'ne Vier.

Mein Lehrer sich im Grab wohl dreht,
schrieb' ich hier, wie solch Strom entsteht.

Der Staat den Absatz unterstützt
durch Prämien, weil's der Umwelt nützt.

Man will das CO² vermindern,
wenn möglich, noch sogar verhindern.

Man sollt' sich mit dem Kauf beeilen,
eh' DIE das Geld nicht mehr verteilen,
weil eine Kuh, stellt jeder fest,
sich auch nicht endlos melken lässt.

Obwohl es nicht ins Versmaß passt,
sei noch einmal zusamm'gefasst:
Ich sagte es zuvor ja schon,
mein neuer Wagen fährt mit Strom.

Der Fortschritt ist nicht aufzuhalten,
man sieht's hier, auch nicht von uns Alten.

Renate Schweers

De Plattdüütsche Eck

**Ick snack
PLATT
Du ok?**

Die geschenkte Uhr zum Weihnachtsfest

Mit nem Geschenk von hohem Wert
hat mich der Weihnachtsmann beschert,
nun funkelt neu am Arm ne Uhr,
doch das allein ist es nicht nur.

Die Zeiger und das Ziffernblatt,
sie leuchten hell und manchmal matt -
so, wie's mir geht - gerade jetzt,
als wär ich mit der Uhr vernetzt.

Das Tollste aber an ihr ist:
Fühl ich mich mies, weil's um mich trist,
dann dreh am Rädchen ich ein Stück -
und schon tickt in mir pures Glück.

Doch folgt ein Morgen auf die Nacht.
Jetzt schlägt es 13! - kurz nach acht.
Ich reib mir aus dem Aug' den Schlaf,
und denk: „Träum weiter, blödes Schaff!“

Peter-Hermann Peters

De Sünde

Alwine is krank worrn. Ninich, dat se mit ehrn vigolinschen, veel to engen Rock egolweg den Reißverschluss op-un-tomooken muss, un sik dorbi ehrn Ünnerliev verkeult hett, dat jüss ni, se harr dat op de Boss kreegen, un de Dokter hett se in 't Bett steeken. Dat weer all ni soo wild. Dat Schlimme weer, dat se ni to Kark gohn kunn, dat weer ehr in Johr un Dag ni passeert. Nu quäl se ehrn Broder, de sien Leben lang blots op den Hoff arbeit hett, he schull Sünndag doch mol hingohn, un ehr vertelln, wat de Paster vun de Kanzel predigt harr. „Nee, ok doch,“ hett Korl sik dacht, „leeger geiht ni!“ Over bi den Gedanken an sien fromme Schwester, de op de anner Sied, een ganz normal un vernünftigt Minschkind weer, hett Korl sik denn an een Sünndagmorgen op den beschwerligen Weg no de Kark mookt. De Kark weer ut, un de Weg no Huus weer noch beschwerlicher worrn. Korl harr vun de Predigt eerstmol nix begreepen, un he harr keen een Wort behooln, wat de Paster so vun sik geben harr. To Huus ankoom, kunn Alwine ehrn Broder al in dat Gesicht afflesen, dat he nix un gornix begreepen harr. „Fallt di denn würlki un wohrafft kee een Wort in vun de Paster sien Predigt?“

„Jo, richti, Alwine, natürlı fällt mi dat in: „vun de Sünde“ hett he snackt!“

„Un wat hett he dorto seggt, de Paster?“ „Dat weet ik ni, Alwine, over dat eene heff ik mitkreegen!“ „Und?“ „He weer dorgegen!“

Elisabeth Müller, November 2020

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Amtliche Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Eider

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lunden

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Ärztezentrums Lunden gGmbH gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

1. Die vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Dithmarschen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BeGeKo GmbH, Kiel, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
2. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat einen erweiterten Prüfauftrag erteilt und keine ergänzenden Feststellungen zum Bericht über den Jahresabschluss getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss am 30.09.2020 festgestellt. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am gleichen Tag den Jahresabschluss genehmigt.
4. Der Jahresabschluss schließt mit einem Fehlbetrag i. H. v. 148.962,37 EUR ab, der ins Folgejahr vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt in der Zeit vom 09. November 2020 bis einschließlich 17. November 2020 bei der Amtsverwaltung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspiel-Schreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt, Geschäftsbereich Bau, Entwicklung und Schulen, Zimmer 39, öffentlich aus.

25779 Hennstedt, 14.10.2020

Der Bürgermeister
gez. Jörn Walter



Bestattungsinstitut
Ramcke

fachgeprüfter Bestatter



nach Iso-Norm zertifiziert

- alle Bestattungsarten
- Erledigung aller Formalitäten
- Organisation aller Termine u. Wünsche
- Trauerdrucksachen
- Bestattungsvorsorge

24 Stunden für Sie da !

Telefon : 04838 - 1376

Kirchspielbezirke mit allen Gemeinden :
Tellingstedt - Hennstedt - Delve - Pahlen
Heide - Weddingstedt - Nordhastedt
Albersdorf





Zimmerei u. Dachdeckerei
Thomas Behrens

Wenn es gut werden soll...

An der Sandkuhle 16 · 25799 Wrohm
Telefon 0170 49 18 910
kontakt@zimmerei-thomas-behrens.de
www.zimmerei-thomas-behrens.de

- Dachstühle • Holzrahmenbau
- Gaubenbau • Terrassen- und Eingangsüberdachungen
- Carports • Dacheindeckungen
- Altbausanierungen • Innenausbau
- Einbau von Dachflächenfenstern
- Schieferarbeiten
- Schornsteinverkleidungen
- Klempnerarbeiten (Dachrinnen)
- Energetische Sanierungen
- Wärmeschutz • Hallenbau
- Asbestsanierungen nach TRGS 519

Wohnkomfort für heute und morgen

(djd). Die Nachfrage nach altersgerechtem Wohnraum steigt beständig. Wer neu baut, kann von vornherein auf Flexibilität und Barrierefreiheit achten. "Ein ebenerdiger Bungalow ohne Treppen und Schwellen, dafür mit breiten Türen sowie ein offener Grundriss mit großzügigen Bewegungsflächen bietet Älteren wie auch Familien viel Komfort", erklärt etwa Siegfried Lettko vom Fertighaushersteller WeberHaus. Dabei solle das Haus am besten so geplant werden, dass ein getrenntes Schlafzimmer oder ein Gästebereich mit Badezimmer möglich seien. Bei Bedarf könne dann eine Pflegekraft einziehen. In einem Haus mit mehreren Stockwerken lässt sich beispielsweise ein Fahrstuhl einbauen oder der Einbau vorbereiten. Eine Walk-in-Dusche sorgt im Badezimmer für altersgerechten Komfort. Infos: www.weberhaus.de.

Michael Timm

Zimmerei



- ♦ Ausführung von sämtlichen Zimmererarbeiten
- ♦ Innenausbau ♦ Gerüstbau ♦ Dacheindeckung
- ♦ Asbestsanierung/-entsorgung nach TRGS 519

Tel.: 0 48 82 / 50 21 ♦ Mobil: 01 75 / 8 40 76 07

Fax: 0 48 82 / 57 71 ♦ zimmerei-timm@t-online.de

Wir haben für jeden die richtige Säge !

Qualitäts-Marken mit Top-Angeboten:





Akku-, Elektro-, Benzinsägen

TOP-Qualität schon ab 179,-€

www.Witte-Hemme.de

TH. Witte

Land- & Baumaschinen

Lieber gleich zu Witte!

Werkstatt:
Dorfstraße 60a
Tel.: 04837/252

in
25774
Hemme

Büro:
Sumpferpelweg 10
Tel.: 04837/549



Familienanzeige

Hallo Pahlen & Umgebung!

Dieses Jahr findet in Pahlen
**kein Weihnachtsbaum-Verkauf
 statt (Corona)!**

Ihr findet uns in
Süderheistedt, Lindener Str. 9
 Fam. Schrum




LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Mit einer Anzeige...
 die Oma und den Opa
 ganz stolz machen.



Anzeige online aufgeben
wittich.de/gruss
 Gerne auch telefonisch unter Tel. 039931/579-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / Robert Kneschke

Senioren aktuell:
*Leben & Wohlfühlen
 im Alter*



Wir möchten uns
 - auch im Namen unserer Eltern -
 für die lieben Glückwünsche und
 Geschenke zu unserer

Konfirmation

bedanken.
 Wir haben uns sehr gefreut.

Mika Carstens
Filip Fink
Annabell Grzybowski
Torben Hinrichs
Philipp Lemster

Linden

**ÄLTER, BUNTER,
 MÜNTERER**



DRK-Kreisverband
 Dithmarschen e. V.  **Deutsches
 Rotes
 Kreuz**

Lange gut leben. In Dithmarschen.

- Beratung
- Ambulante Betreuung und Pflege
- Notruf und Assistenzsysteme
- Menü-Service
- Tagespflege
- Ambulante Betreuungsgruppen Demenz
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Stationäre Pflege

**Kostenlose Beratung. Rund um die Uhr.
 08000 365 000**

Checkliste Pflege

(djd). Das Thema Pflege ist ein Bereich, in dem man gut vorsorgen kann - eigentlich. Doch die meisten beschäftigen sich erst damit, wenn jemand aus der Familie pflegebedürftig wird. Dabei kann man vieles bereits im Vorfeld klären - etwa prüfen, ob sich die eigenen vier Wände barrierefrei gestalten lassen, oder geeignete Einrichtungen wie Pflege-WGs und Seniorenheime anschauen. Ganz in Ruhe und ohne Zeitdruck. "Viele wissen gar nicht, dass eine kostenlose Beratung rund um das Thema jederzeit möglich ist", sagt Maren Soehring von der IKK classic. Auch über die Leistungen der Pflegekasse kann man sich unverbindlich informieren, um im Fall des Falles besser planen zu können. Eine Übersicht der wichtigsten Fragen hierzu gibt es online unter www.ikk-classic.de/checkliste-pflege.

A. Löbkens & G. Lemke
 ambulante
Pflege Daheim
 Ferdinand-Neelsen Str. 1
 25779 Fedderingen
 Tel. 0 48 36 / 86 1416 - Fax 0 48 36 / 86 15 81
Vertrauen ist der Weg zu einer guten und fürsorglichen Pflege!
Unsere Leistungen:

- Häusliche Krankenpflege
- Ausführung ärztlicher Verordnungen
- Beratung und Pflegeleistungen der Pflegeversicherung

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern! Rund um die Uhr!

Einfach mal DANKE sagen!

Wir helfen gern!



Hol- und Bringservice für

- Haushaltswäsche
- Kittel und Oberhemden
- Tischwäsche

Inh. Matthias Jebe
 Gastronomie-Service - Tischdeckenverleih - Gardinen-Service - chemische Reinigung

Annahmestellen in ganz Dithmarschen

Schulstraße 16 - **25779 Hennstedt**
 Telefon (04836) 1389 - Telefax (04836) 9954 89
 www.waescherei-jebe.de - E-Mail: waescherei-jebe@t-online.de



Tel.: 04836/1376
 Mobil: 0175/3340452
 Gärtnerweg 1

1a Nordmantannen

Zustellservice in Hennstedt 5 €/Stück 

SF

Bau Nord



Pflastern - Abbruch - Tiefbau - Erdbau

Sascha Frahm
 Wilhelmstraße 53 25774 Lunden
 Tel. 0160-93211044
 sf.bau.nord@gmail.com

Für Sie ausgewählte hübsche Weihnachtsbäume!!!

Verkauf:

Fam. Schrum

Lindener Str. 9 · Süderheistedt

Weihnachtsbäume

1a-Qualität, große Auswahl

Erlebnis für die ganze Familie:
 Tannengrün für Kränze,
 Gestecke und Grababdeckung,
 Kinderpunsch und Glühwein
 auf der Diele!

Familie Häger, Brandmoor 8, 25791 Linden, Tel.: (0 48 36) 4 57

Ihre **Weihnachtsanzeigen**
 und **Weihnachtsgrüße**
 nehmen ich gern entgegen

Anzeigenschluss
 für Ihre Weihnachtsgrüße
 ist der 08.12.2020

Antje Bergholz
 039931 / 579-67
 a.bergholz@wittich-sietow.de

Röbeler Straße 9
 17209 Sietow
 Telefon: 039931/579-0
 Fax: 579-30
 info@wittich-sietow.de
 www.wittich.de



Nach
Bio-
 Richtlinien
Weihnachts-
 bäume
 zum
Selbstschlagen
 ab sofort

Pahlkrug Linden
 0176 . 45 866 409
 frisch - regional

Riecke und Theobald

Leidenschaft fürs Handwerk.

SANITÄR HEIZUNG KLIMA

Schulstraße 20 Tel. 04836 - 541
 25779 Hennstedt www.rt-shk.de



Helfer in schweren Stunden

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.





Bestattungen V. Manthey

- Erledigung aller Formalitäten
- Erd- & Feuerbestattungen
- Seebestattungen
- Waldbestattungen

Tag und Nacht für Sie erreichbar

Eiderstr. 17 • 25794 Pahlen
 Telefon 04803.13 99
 Mobil 0160.90 24 82 69

· Pahlen · Delve · Hennstedt · Dellstedt · Tellingstedt